

**Sitzungsvorlage Nr. VIII/671
öffentliche Sitzung**

Beratungsgang:

Ver- und Entsorgungsausschuss

12.02.2014

Betreff: **Anpassung der Friedhofssatzung an geänderte
Bestattungsformen
hier: Anregung gemäß § 24 GO NRW von Frau Marita Heimann
vom 07. November 2013**

FB/Az.: III / 752.20

Produkt: 50/13.003 Friedhöfe

Bezug: Rat, 19.12.2013, TOP 5 ö.S., SV Nr. VIII/639

Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag wird in der Sitzung erarbeitet.

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat in seiner Sitzung am 19.12.2013 eine Anregung der Frau Marita Heimann, Holtwick, Kreuzstraße 17, 48720 Rosendahl, auf Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Rosendahl für den Ortsteil Holtwick an den Ver- und Entsorgungsausschuss zur weiteren Beratung verwiesen (vergl. SV Nr. VIII/639). Diese Anregung soll zum Anlass genommen werden, grundsätzlich mögliche bzw. gewünschte Änderungen zu erörtern.

FBL Homering wird in der Sitzung die Situation auf dem Friedhof Holtwick erläutern.

Derzeit sieht die Friedhofssatzung folgende Arten von Grabstätten vor:

- Einzelgräber,
- Doppelgräber,
- Familiengruften,

und zwar jeweils für Erd- und Urnenbestattungen, wobei Einzelgräber nicht als Wahlgrab zur Verfügung gestellt, sondern der Reihe nach belegt und zugeteilt werden. Die Nutzungszeit ist auf 30 Jahre begrenzt und kann nicht verlängert werden. Doppelgräber und Familiengruften werden für eine Nutzungszeit von 25 Jahren vergeben; nach Ablauf der

Nutzungszeit besteht die Möglichkeit auf Verlängerung. In Doppel- und Familiengräbern, die für die Erdbestattung ausgewiesen sind, dürfen je Grabstelle auch maximal zwei Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzung einer Urne in einer bereits mit einem Sarg belegten Grabstelle ist – soweit die vorgeschriebene Ruhezeit von 25 Jahren nicht abgelaufen ist – vor dem Hintergrund der Achtung der Totenruhe nicht zulässig.

Die dem Rat der Gemeinde Rosendahl von der Frau Heimann vorgelegte Anregung zielte darauf ab, ein Einzelgrab als Wahlgrab zur Verfügung zu stellen, um auch nach Ablauf der Nutzungszeit von 30 Jahren eine Möglichkeit der Verlängerung der Nutzungsdauer zu haben. Diese Möglichkeit bietet die derzeit geltende Satzung nicht.

Auf dem Holtwicker Friedhof sind durch Veränderungen von Familiengruften allerdings einige Einzelgrabstellen vorhanden, die zukünftig durchaus als Wahlgrabflächen ausgewiesen werden könnten; dort wäre dann auch eine Verlängerung der Nutzungszeit möglich. Hierzu wäre dann allerdings eine Grundsatzentscheidung zur Satzungsänderung erforderlich.

Zuständigkeit:

Der Ver- und Entsorgungsausschuss ist nach § 6 Ziffer II Nr. 3 der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Rosendahl für die Vorberatung sämtlicher Beitrags- und Gebührensatzungen zuständig. Da die Anregung aus der Bezugsvorlage auf die Änderung der Friedhofssatzung zielt, erfolgt eine Beratung des gesamten Komplexes im Ver- und Entsorgungsausschuss.

Im Auftrage:

Kenntnis genommen:

Homering
Fachbereichsleiter

Niehues
Bürgermeister